

Präambel

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) möchte mit nachfolgenden, frei formulierten Ausschreibungsbestimmungen die Umsetzung der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, novelliert durch BGBl. II Nr. 290/2016, erleichtern. Diese enthalten daher Texte für Schadstofferkundung, verwertungsorientierten Rückbau, Zwischenlagerung, Aufbereitung und Verwendung von Recycling-Baustoffen unter jeweiliger Berücksichtigung von Qualitätssicherung und Dokumentation. Weitere Themenbereiche, wie Deponierung oder andere Umwelanforderungen, sind nicht Gegenstand dieses Papiers.

Bis zur Aktualisierung der jeweiligen Standardisierten Leistungsbeschreibungen (z.B. LB-VI, LB-HB), sollen die vorgeschlagenen Texte zwischenzeitlich als ergänzende Vorbemerkungen und Z-Positionen zur Anwendung kommen.

Ziel der Ausarbeitung eines paritätisch besetzten BRV-Ausschusses war eine abgestimmte Regelung, die ein hohes Maß an Rechtssicherheit bietet.

Da es zwischen den Standardisierten Leistungsbeschreibungen unterschiedliche Strukturen gibt, wird es eventuell notwendig sein, die vorgeschlagenen Texte hinsichtlich Nummerierung oder Aufbau an die jeweilige Ausschreibung anzugleichen.

Kurze erläuternde Texte, die nicht Bestandteil der Ausschreibung werden sollen, sind kursiv und in grau gehalten.

Die Formulierungen für die Ergänzung der Vorbemerkung bzw. für konkrete Positionen, welche direkt in die Ausschreibung einfließen sollen, sind in schwarz gehalten.

A) Ausschreibungstexte in der Planungsphase

1. Abbruch

Abbruchvorbereitung Bauwerke (insbes. Wohnungs- und Gewerbebauten)

010101 **Objektbeschreibung erstellen, Objekt**
Erstellung und Übergabe der Objektbeschreibung gemäß Anhang A der ÖNORM B 2251 an den AG vorzugsweise in digitaler Form. Vorhandene Unterlagen (z.B. Bestandspläne) sind vom AG beigelegt.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Recherche der notwendigen Bestandsunterlagen,
- Plausibilitätskontrolle der beigelegten Unterlagen,
- Objektbegehung.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

010102 **Abschätzung der Hauptbestandteile**
Ermittlung der Hauptbestandteile gemäß RBV hinsichtlich des Volumens und Abschätzung der entsprechenden Massen in Form einer ergänzenden Objektbeschreibung gemäß Beilage
Eine entsprechende Vorlage ist unter www.briv.at downloadbar.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

010103 orientierende Schad- und Störstofferkundung, Objekt
Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151, welche mit dem Formular im Anhang A (oder gleichwertig) zu dokumentieren ist. Die Dokumentation der orientierenden Schad- und Störstofferkundung ist dem AG, vorzugsweise in digitaler Ausfertigung, zu übergeben.

Der AN hat vor Durchführung der orientierenden Schad- und Störstofferkundung dem AG schriftlich zu bestätigen, dass diese von einer rückbaukundigen Person gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, erstellt wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Recherche zum Objekt,
- Begehung des Objekts.

Gesondert vergütet wird:

- Probenahmen im Zuge der Begehung,
- Analysen von Proben.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

Diese Position ist nur zu verwenden, wenn der Brutto-Rauminhalt der abzubrechenden Bauwerke gesamt nicht mehr als 3.500 m³ beträgt. Andernfalls ist die Position 010103 „umfassende Schad- und Störstofferkundung“ zu verwenden.

010104 umfassende Schad- und Störstofferkundung, Objekt
Durchführung einer umfassenden Schad- und Störstofferkundung ÖNORM EN ISO 16000-32, welche mit einem Erkundungsbericht zu dokumentieren ist. Die Dokumentation der umfassenden Schad- und Störstofferkundung ist dem AG, vorzugsweise in digitaler Ausfertigung, zu übergeben.

Der AN hat vor Durchführung der umfassenden Schad- und Störstofferkundung dem AG schriftlich zu bestätigen, dass diese von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, erstellt wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Recherche zum Objekt,
- Begehung des Objekts.

Gesondert vergütet wird:

- Probenahmen im Zuge der Begehung,
- Analysen von Proben.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

Diese Position ist nur zu verwenden, wenn der Brutto-Rauminhalt der abzubrechenden Bauwerke gesamt mehr als 3.500 m³ beträgt. Andernfalls ist die Position 010103 „orientierende Schad- und Störstofferkundung“ zu verwenden.

B) Ausschreibungstexte für die Bauausführung

2. Abbruch

2.a Verkehrsflächen / Linienbauwerke

020101 Trennung auf bereitgestellter Fläche

Nach § 6 der Recycling-Baustoffverordnung sind die im Zuge des Abbruchs anfallenden Materialien am Anfallsort (d.h. auf derselben Baustelle) jedenfalls in Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle zu trennen. Für diese Trennung stellt der AG dafür geeignete Flächen und Einrichtungen bereit: _____

Die Leistung beinhaltet auch:

- allfällige Transportkosten,
- alle im Zusammenhang mit der Trennung stehenden Lade- und Abladearbeiten.

Gesondert vergütet wird:

- das Herstellen der zur Trennung bereitgestellten Fläche gemäß den Vorgaben des AG,
- die Aufbereitung,
- das Wegschaffen von überschüssigen Material,
- die Trennung und Entsorgung allfälliger abgetrennter Schad- oder Störstoffe.

Verrechnet wird:

- Masse der anfallenden Materialien (t)

Grundsätzlich ist immer diese Position auszuschreiben, da der Verordnungsgeber primär die Trennung vor Ort (also auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind) angeordnet hat (vgl. § 6 der Recycling Baustoffverordnung). Der AG hat die Bereitstellung der in der Position angeführten geeigneten und sofern erforderlich dafür genehmigten Flächen und Einrichtungen im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

020102 Trennung auf Fläche AN

Für die Trennung der für den Rückbau festgelegten Materialien im Zuge des Abbruchs werden vom AG keine Flächen und Einrichtungen bereitgestellt. Der AN ist verpflichtet, die Trennung der Bestandteile (jedenfalls Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle) auf dafür geeigneten Flächen oder Einrichtungen bzw. in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage vorzunehmen. Der AN hat dem AG die verordnungskonforme Trennung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Bestätigung der Übernahme oder Vertrag, mit dem die nachgeschaltete Trennung beauftragt wird - Lieferschein, Rechnung, etc.) nachzuweisen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Herstellen der zur Trennung vorgesehenen Fläche,
- das Erwirken allenfalls erforderlicher Genehmigungen,
- allfällige Transportkosten,
- alle im Zusammenhang mit der Trennung stehenden Lade- und Abladearbeiten.

Gesondert vergütet wird:

- die Aufbereitung,
- das Wegschaffen von überschüssigen Material,
- die Trennung und Entsorgung allfälliger abgetrennter Schad- oder Störstoffe.

Verrechnet wird:

- Masse der anfallenden Materialien (t)

Diese Position soll nur in Ausnahmefällen, dh dann wenn eine Bereitstellung der Flächen und Einrichtungen für die Trennung für den AG technisch nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, verwendet werden (vgl § 6 der Recycling Baustoffverordnung).

2.b Abbruch sonstiger Bauwerke (insb. Wohnungs- und Gewerbebauten)

020201

Erstellung Rückbaukonzept, Objekt

Erstellen eines Rückbaukonzeptes gemäß ÖNORM B 3151, welche mit dem Formular im Anhang B (oder gleichwertig) zu dokumentieren ist. Das Rückbaukonzept ist dem AG in 2-facher Ausfertigung zu übergeben. Der AG stellt die für das Rückbaukonzept erforderliche Objektbeschreibung und Schad- und Störstofferkundung dem AN zur Verfügung. Soweit der Ausschreibung ein Entwurf für ein Rückbaukonzept beiliegt, ist dieses als Basis für das zu erstellende Rückbaukonzept heranzuziehen.

Das Rückbaukonzept kann von einer rückbaukundigen Person gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, erstellt werden. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist dem AG vor Beauftragung schriftlich zu bestätigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Berücksichtigung der beigestellten Unterlagen (bspw. Objektbeschreibung, Schad- und Störstofferkundung),
- Objektbegehungen.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

020202

Bestätigung Freigabezustand, Objekt

Auf Basis des Rückbaukonzeptes ist dem AG schriftlich der Freigabezustand für den maschinellen Rückbau zu bestätigen (Freigabeprotokoll). Eine entsprechende Vorlage ist unter www.brv.at downloadbar.

Die Bestätigung des Freigabezustandes hat

- bei Bauvorhaben > 750 t Bau- oder Abbruchabfälle (ausg. Bodenaushubmaterial) und < 3.500 m³ umbauten Raum von einer rückbaukundigen Person gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung, oder
- bei Bauvorhaben > 750 t Bau- oder Abbruchabfälle (ausg. Bodenaushubmaterial) und > 3.500 m³ umbauten Raum von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, zu erfolgen.

Der AN hat vor Beauftragung der obenstehenden Tätigkeiten dem AG schriftlich zu bestätigen, dass diese von einer rückbaukundigen Person gemäß § 3 Z 19 Recycling-Baustoffverordnung oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, welche zusätzlich über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchgeführt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Berücksichtigung der beigestellten Unterlagen (bspw. Objektbeschreibung, Schad- und Störstofferkundung),
- Objektbegehungen.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

020203

Entrümpelung, Objekt

Entfernen von mobilen Einrichtungsgegenständen und sonstigen gelagerten Materialien

Unter Entrümpelung fallen die Entfernung und die Vorbereitung zum Abtransport aus dem Baustellenbereich zB von Mobiliar, Einbauküchen, Einbauschränken, Gerümpel, festen Brennstoffen.

Gesondert vergütet wird:

- das Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale

020204

Verwertungsorientierter Rückbau

Das Abbruchobjekt ist unter Berücksichtigung der ÖNORM B 3151 sowie der im Rückbaukonzept festgelegten Vorgehensweise so rückzubauen, dass vor einem allfälligen maschinellen Rückbau...

- die vom AG zur Wiederverwendung vorgesehenen Bauteile so ausgebaut werden, dass einer Wiederverwendung nichts entgegensteht,
- Schadstoffe ordnungsgemäß entfernt und von den übrigen Materialien getrennt gehalten werden,
- Störstoffe, die ein Recycling erschweren, von den verwertbaren Baurestmassen getrennt werden,
- wobei die Hauptbestandteile, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen sind.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Vorhalten der Dokumentation gemäß RBV,
- das seitliche Lagern.

Gesondert vergütet wird:

- das Entrümpeln,
- die Entsorgung allfälliger abgetrennter Schad- oder Störstoffe,
- das Trennen der Abfälle,
- die Lade- und Abladearbeiten sowie Verfuhr,

- das Wegschaffen von überschüssigem Material.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale.

Ein maschineller Rückbau darf erst nach Bestätigung des Freigabezustandes durchgeführt werden.

020205 Rückbau von Kleinbauvorhaben (Abbruchabfälle <750t)

Das Abbruchobjekt ist hinsichtlich Schad- und Störstoffen, sowie sonstiger Verunreinigungen zu erkunden und das Ergebnis in den Formularen nach ÖNORM B 3151 zu dokumentieren. Es ist so rückzubauen, dass ...

- die vom AG zur Wiederverwendung vorgesehenen Bauteile so ausgebaut werden, dass einer Wiederverwendung nichts entgegensteht,
- Schadstoffe ordnungsgemäß entfernt und von den übrigen Materialien getrennt gehalten werden,
- Störstoffe, die ein Recycling erschweren, von den verwertbaren Baurestmassen getrennt werden,
- wobei zumindest Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen sind.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erstellung der Dokumentation,
- das seitliche Lagern,
- das Trennen der Abfälle.

Gesondert vergütet wird:

- das Entrümpeln,
- die Entsorgung allfälliger abgetrennter Schad- oder Störstoffe,
- das Trennen der Bestandteile,
- die Lade- und Abladearbeiten sowie Verfuhr,
- das Wegschaffen von überschüssigem Material.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale
-

3. Manipulation (Transport) und Zwischenlagerung

Hier wird auf die bestehenden Positionen der LB-VI (LG 58, Regelblatt 06) bzw. der LB-HB (LG 02) sowie die ONR 22251 und das Merkblatt Zwischenlager des BRV verwiesen.

4. Verwertung und Beseitigung

4.a Aufbereitung vor Ort

040101 mobile Aufbereitung vor Ort – Lohnbrechen 0/D

Aufbereiten (Brechen und/oder Sieben) von aus dem Rückbau stammenden mineralischen Abfällen in Regie für den Auftraggeber mit der Körnung 0/D.
Die Auswahl des Größtkorns (D) ist vom Auftraggeber vorzunehmen, z.B. 0/32, 0/63.
Der Auftraggeber ist im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung Hersteller von Recycling-Baustoffen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass für die Aufbereitung der Baurestmassen nur Anlagen verwendet werden, welche eine Genehmigung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz für die jeweiligen Abfälle besitzen.

Der Auftragnehmer führt vorab bzw. im Zuge der Beschickung der Aufbereitungsanlage eine visuelle Kontrolle des Inputmaterials im Hinblick auf offensichtliche Verunreinigungen und unzulässige Inputmaterialien durch und besitzt dem Auftraggeber gegenüber eine Warn- und Hinweispflicht.

Die vorab und im Zuge der Aufbereitung abgetrennten Teilmengen (Störstoffe, Unterkorn bei Siebung) bleiben im Besitz des Auftraggebers.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Nachweis des Größtkorns,
- die für die Erbringung dieser Leistung erforderlichen Materialmanipulationen im Bereich der eingesetzten Anlage(n) bzw. des vereinbarten Zwischenlagers.

Gesondert vergütet wird:

- Entsorgung von Störstoffen und nicht verwertbaren Anteilen,
- eine Qualitätssicherung im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung und der ÖNORM B 3140.

Verrechnet wird:

- Masse der aufbereiteten Recycling-Baustoffe (Output in t)

Der Auftraggeber hat, als Hersteller der Recycling-Baustoffe, die Vorgaben der Qualitätssicherung, der Bezeichnung der Recyclingbaustoffe einzuhalten sowie die Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorzunehmen.

040102 mobile Aufbereitung vor Ort – Herstellung des Recycling-Baustoffes 0/D

Herstellung von Recycling-Baustoffen mit der Körnung 0/D von aus dem Rückbau stammenden mineralischen Abfällen gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die dazu erforderlichen Materialmanipulationen im Bereich der eingesetzten Anlage(n) bzw. des vereinbarten Zwischenlagers,
- das Ausstellen folgender Nachweise seitens des Auftragnehmers:
 - Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte der Qualität U-A
 - Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung für alle hergestellten Recycling-Baustoffe.

- die Einhaltung eines konkret vereinbarten Kleinst- und Größtkorns.

Die Leistung beinhaltet nicht:

- die Einhaltung einer vom AG vorgegebenen bautechnischen Güteklasse und Qualitätsklasse

Verrechnet wird:

- Masse der aufbereiteten Recycling-Baustoffe (Output in t)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Abfallsammler und -behandler sowie als Hersteller eines Recycling-Baustoffs sämtliche technischen und rechtlichen Vorgaben – insbesondere die Vorgaben betreffend der Eingangskontrolle, der Qualitätsanforderungen und -sicherung, der Bezeichnung der Recycling-Baustoffe sowie der Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung sowie die Vorgaben der EU-Bauprodukte-Verordnung – einzuhalten und umzusetzen.

Der Auftragnehmer garantiert u.a., dass für die Aufbereitung/Behandlung der Baurestmassen nur Anlagen verwendet werden, welche eine Genehmigung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz für die jeweiligen Abfälle besitzen.

040103 bautechnische Verwertung mineralischer Abfälle (Abbruchabfälle insgesamt <750 t) vor Ort

Unter Inanspruchnahme des §10a der RBV ist im Auftrag vom AG vom AN eine bautechnische Verwertung vor Ort, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser bzw. in Oberflächengewässern, im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Sinne des ALSAG durchzuführen. Die Verwertung hat außerhalb von Verkehrsflächen bzw. Linienbauwerken (z.B. Kanal) zu erfolgen. Die Zulässigkeit der bautechnischen Verwertung liegt im Verantwortungsbereich des AG.

Der Bauherr bestätigt, dass insgesamt weniger als 750 t Abbruchabfälle (nicht aus Verkehrsflächen bzw. Linienbauwerk) auf der Baustelle anfallen und, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten sind.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die dazu erforderlichen Materialmanipulationen im Bereich der Baustelle,
- Nachweis der bautechnischen Verwertung

Gesondert vergütet wird:

- Nachweis der bautechnischen Eignung
- Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung für alle hergestellten Recycling-Baustoffe

Verrechnet wird:

- Masse des eingebauten Materials (m³)

Diese Position kommt nicht zu Anwendung bei Verkehrsflächen bzw. Linienbauwerk (vgl. 10a (2) RBV).

4.b Übergabe an Recycling-Anlage

0402 Übergabe von Abbruchmaterialien an Recyclinganlagen

Ständige Vorbemerkungen

...

040201 Geladene mineralische Abfälle aus dem Rückbau zum Zwecke der Verwertung zu dazu befugten Abfallsammlern und -behandlern transportieren; einschließlich der umweltgerechten Behandlung (Verwertung) dieser Abfälle.

Die Leistung beinhaltet auch:

- eine Bestätigung (z.B. Lieferschein, Wiegeschein) der Recyclinganlage, an welche die Abfälle übergeben wurden, als Nachweis des Auftragnehmers zum Verbleib der übernommenen Abfälle.

Verrechnet wird:

- Masse der Abfälle (t)

Die gemäß Recycling-Baustoffverordnung erforderlichen Dokumente der Rückbaudokumentation (Objektbeschreibung, Schad- und Störstofferkundung, Rückbaukonzept, Bestätigung des Freigabezustands) sind mit der ersten Anlieferung dem Betreiber der Recyclinganlage zu übergeben.

4.c Übergabe an Deponie

0403 Übergabe von Abbruchmaterialien an Deponien

Hier wird auf die bestehenden Positionen der LB-VI (LG 58, Regelblatt 06) bzw. der LB-HB (LG 02) verwiesen.

5. Einsatz von Recycling-Baustoffen

050101 Liefern von Recycling-Baustoffen

Ständige Vorbemerkungen

1. Zuordnung einer Qualitätsklasse

Ein Recycling-Baustoff ist nach den Vorgaben der RBV aufgrund einer Qualitätssicherung gemäß § 10 einer Qualitätsklasse gemäß Anhang 2 RBV zuzuordnen.

2. bautechnische Eigenschaften

Ein Recycling-Baustoff hat die bautechnischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik einzuhalten. Für die ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton gilt die ÖNORM B 3140. Hinsichtlich der bautechnischen Eigenschaften für den Ersteinsatz von Stahlwerksschlacken gilt die ÖNORM B 3130 „Gesteinskörnungen für Asphaltpflaster und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043“.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat Recycling-Baustoffe eindeutig zu bezeichnen. Die Bezeichnung hat gemäß dem Stand der Technik (bspw. ÖNORM B 3140) zu erfolgen und die Qualitätsklasse gemäß § 9 RBV zu enthalten.

4. natürliche Gesteinskörnung

Eine Gesteinskörnung aus mineralischen Vorkommen, die ausschließlich einer mechanischen Aufbereitung unterzogen worden ist.

5. rezyklierte Gesteinskörnung

Eine Gesteinskörnung, die durch Aufbereitung anorganischen Materials entstanden ist, das zuvor als Baustoff eingesetzt war.

6. Recycling-Baustoff

Eine aus Abfällen hergestellte natürliche, industriell hergestellte oder rezyklierte Gesteinskörnung, die gemäß der EU-Bauprodukte-Verordnung als Baustoff verwendet werden kann.

7. Recycling-Baustoff – Produkt

Ein Recycling-Baustoff, welcher entsprechend den Vorgaben der RBV das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat.

8. Ausbauasphalt

Asphalt, der durch Fräsen von Asphaltsschichten, durch Zerkleinern von Schollen, die aus Asphalt-Fahrbahnbefestigungen herausgebrochen wurden, oder von aus Schollen stammenden Klumpen oder aus verworfenem oder überschüssigem Asphalt gewonnen wurde.

9. Asphaltmischgut

Eine in Asphaltmischanlagen technisch hergestellte Mischung aus dem Bindemittel Bitumen und Gesteinskörnungen.

050102 Liefem des **Recycling-Baustoffes zur Einbaustelle**

Die Leistung beinhaltet auch:

- Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung für alle hergestellten Recycling-Baustoffe...

Verrechnet wird:

- Masse des gelieferten Materials (t)

050103 Liefem des **Recycling-Baustoff – Produkt zur Einbaustelle**

Die Leistung beinhaltet auch:

- Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung für alle hergestellten Recycling-Baustoffe
- Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte der Qualität U-A

Verrechnet wird:

- Masse des gelieferten Materials (t)

Impressum:

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband (BRV)

Karlsgasse 5, 1040 Wien

Telefon: (01) 504 72 89, Telefax: (01) 504 72 89 - 99

e-mail: brv@brv.at, www.brv.at